



Satzung SPD Ortsverein Bruchhausen-Vilsen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

(Satzungs-Vorschlag zur Mitgliederversammlung des Ortsvereins am 05.04.2024)

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Bruchhausen-Vilsen. Sein Sitz ist in Bruchhausen-Vilsen.
3. Der Ortsverein ist Teil der SPD Deutschland, des SPD-Landesverbandes Niedersachsen, des SPD-Bezirks Hannover und des SPD-Unterbezirks Diepholz.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.



5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.
10. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig einem anderen Ortsverein angehören.

§ 4

Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.
2. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens jährlich stattfinden.
3. Sie wird vom Vorstand in digitaler Form unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung. Bei Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Findet dieses nur einmal im Jahr statt, ist es die Jahreshauptversammlung.



6. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung für **mindestens** zwei Jahre jedoch maximal bis zur nächsten Wahl gewählt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Zwei Beisitzer
- Schriftführer

Die eventuell von der Mitgliederversammlung bestimmten weiteren Vorstandsmitglieder werden jeweils nach Ablauf von zwei Jahren gewählt, sofern die Mitgliederversammlung die Besetzung weiterhin wünscht.

Diese Jahreshauptversammlung ist schriftlich, digital oder postalisch, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer zusätzlichen oder der nächsten Mitgliederversammlung statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und von Delegierten ist geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Ortsvereins oder durch einfachen Beschluss des Vorstands einzuberufen.
11. Die Mandats- und Funktionsträger unter den Mitgliedern des Ortsvereins sind der Mitgliederversammlung gegenüber zur Information über ihre Arbeit verpflichtet.
12. Die Delegierten für Parteitage bleiben bis zur Neuwahl im Amt.



§ 6

Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Schatzmeister/-in)
 - dem/der Schriftführer(in)
 - und den weiteren Mitgliedern (Beisitzern)
3. Der Vorstand kann um weitere beratende Mitglieder mit besonderen Aufgaben erweitert werden. Dies können insbesondere Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, Pressesprecher, Mitgliederbeauftragte oder Veranstaltungsbeauftragte sein. Über die Art und Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des Ortsvereins mit einfacher Mehrheit.
4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
5. Ein/e Vertreter/in der jeweiligen SPD-Ratsfraktionen im Samtgemeinderat und in den Gemeinderäten nimmt mit beratender Stimme an den Beratungen des Vorstandes teil, sofern dieser nicht schon Mitglied des Vorstands ist.
6. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstands sind für alle Mitglieder des Ortsvereins öffentlich.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens 1 Woche eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Umlaufbeschlüsse werden entsprechend mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beschlossen.
9. Eilbeschlüsse können vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied beschlossen werden. Solche Eilbeschlüsse sind in der darauffolgenden Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung, danach was eher stattfindet, zu bestätigen oder zu revidieren.



§ 7

Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
 - Nacheinander werden gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - stellvertretende Vorsitzenden,
 - der/die Schatzmeister(in),
 - der/die Schriftführer(in),
 - die weiteren Mitglieder (Beisitzer).
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8

Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen alternierend, das heißt jeweils jährlich versetzt, gewählt. Somit wird jährlich mindestens ein Revisor beziehungsweise eine Revisorin gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
2. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.



§ 10

Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des SPD-Landesverbands Niedersachsen, der Satzung des SPD-Bezirks Hannover und der Satzung des Unterbezirks Diepholz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den

1. Vorsitzende/r und Leiter/in der
Versammlung

Schriftführer/in der Versammlung